

Update zu aktuellen  
Entwicklungen des HGB

Ausgabe 9,  
November 2016

**HGB direkt**

**pwc**

## **IDW RS HFA 36 n.F.: Anhangangaben über das Abschlussprüferhonorar**

### **Aktueller Anlass**

Nach HGB sind im Anhang oder Konzernanhang von Abschlüssen grundsätzlich Angaben zum Abschlussprüferhonorar erforderlich, aufgeschlüsselt in vier Leistungskategorien. Dazu wurde am 8. November 2016 die Stellungnahme des Hauptfachausschusses des IDW „Anhangangaben nach §§ 285 Nr. 17, 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB über das Abschlussprüferhonorar“ (IDW RS HFA 36 n.F.) veröffentlicht. Es handelt sich dabei um eine Überarbeitung der bisherigen Stellungnahme zu dieser Thematik aus dem Jahr 2010.

### **Auswirkungen**

IDW RS HFA 36 n.F. enthält im Vergleich zur bisherigen Fassung der Stellungnahme insb. folgende Änderungen, Ergänzungen und Klarstellungen:

- Das Gesamthonorar ist in die vier Leistungskategorien „Abschlussprüfungsleistungen“, „andere Bestätigungsleistungen“, „Steuerberatungsleistungen“ und „sonstige Leistungen“ aufzuschlüsseln. IDW RS HFA 36 n.F. enthält in diesem Zusammenhang ein erweitertes Verständnis des Begriffs „**Abschlussprüfungsleistung**“ als bisher. Eine Leistung ist künftig als Abschlussprüfungsleistung zu erfassen, wenn sie unmittelbar durch die Abschlussprüfung veranlasst ist (inkl. nachgelagerter Leistungen, z.B. im Zusammenhang mit Enforcement-Verfahren der DPR) oder im Rahmen der Abschlussprüfung genutzt wird (z.B. die projektbegleitende Prüfung IT-gestützter rechnungslegungsbezogener Systeme) (Tz. 12a). Zu Letztgenanntem gehört auch die prüferische Durchsicht von Zwischenabschlüssen, die nach der bisherigen Fassung der Stellungnahme zu den anderen Bestätigungsleistungen gehörte. Ergänzend enthält IDW RS HFA 36 n.F. erstmals eine **Anlage mit umfangreichen Beispielen** für Leistungen der einzelnen Kategorien. In der Anlage werden u.a. als Beispiele die Prüfungen i.S.d. § 29 KWG aufgeführt. Sofern der Abschlussprüfer auch die Prüfung des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts nach § 36 WpHG durchführt, erscheint es wegen der Erwähnung in § 29 Abs. 2 Satz 3 KWG sachgerecht, das Honorar für diese Prüfung in die Kategorie „Abschlussprüfungsleistungen“ einzubeziehen. Nach der bisherigen Fassung der Stellungnahme gehörte diese Leistung zu den „anderen Bestätigungsleistungen“.

- Anzugeben ist das Gesamthonorar des Abschlussprüfers. Wie bisher wird es für sachgerecht erachtet, die von (i.S.d. § 271 Abs. 2 HGB) **verbundenen Unternehmen des Abschlussprüfers** berechneten Honorare in das Gesamthonorar einzurechnen. Da dazu allerdings keine Pflicht besteht, wird nunmehr empfohlen, eine solche Einrechnung durch eine Davon-Angabe kenntlich zu machen (Tz. 7).
- Anzugeben ist das „für das Geschäftsjahr berechnete“ Gesamthonorar. Wie bisher ist dies das aus Sicht des bilanzierenden Unternehmens auf das Geschäftsjahr entfallende Honorar, d.h. grds. das im Geschäftsjahr in der GuV erfasste Honorar. Dieses schließt unverändert den berechneten Auslagenersatz ein, nicht aber die Umsatzsteuer, da es sich dabei um einen **durchlaufenden Posten** handelt. IDW RS HFA 36 n.F. stellt nunmehr klar, dass die Beurteilung, ob ein Posten „durchlaufend“ ist, aus Sicht des Abschlussprüfers zu beurteilen ist. Die Umsatzsteuer ist damit in keinem Fall Honorarbestandteil, unabhängig davon, ob das bilanzierende Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder nicht (so schon bisher IDW RH 1.017 Tz. 15). Daneben regelt IDW RS HFA 36 n.F., dass auch andere beim Abschlussprüfer durchlaufende Posten, z.B. einzeln zurechenbare Versicherungsprämien, keinen Honorarbestandteil bilden (Tz. 10). Darunter fallen, je nach Ausgestaltung, z.B. ggf. Versicherungsprämien im Rahmen der Erteilung von Comfort Lettern.
- Im **Konzernanhang** ist das vom Konzernabschlussprüfer berechnete Gesamthonorar anzugeben. Dieses Honorar umfasst – wie bisher – Leistungen an das Mutterunternehmen, an vollkonsolidierte Tochterunternehmen und an quotal konsolidierte Gemeinschaftsunternehmen (bzw. in einem IFRS-Konzernabschluss an gemeinschaftliche Tätigkeiten (Joint Operations)). Dabei sind Honorarbestandteile, die auf Leistungen an Gemeinschaftsunternehmen bzw. gemeinschaftliche Tätigkeiten entfallen, nur entsprechend der Beteiligungsquote aufzunehmen (Tz. 19). Bisher gab es nur eine entsprechende Empfehlung. Honorare für Leistungen an **assoziierte Unternehmen** bilden unverändert keinen Honorarbestandteil, anders als es noch im Entwurf der Neufassung der Stellungnahme vorgesehen war.

## Handlungsbedarf

Die überarbeitete Stellungnahme ist für Jahres- und Konzernabschlüsse für nach dem 31. Dezember 2016 beginnende Geschäftsjahre **erstmalig anzuwenden**. Eine frühere Anwendung ist zulässig, sofern die Regelungen vollständig beachtet werden (Tz. 4a).

---

## ***Ansprechpartner***

**Guido Fladt**

Tel.: +49 69 9585-1455  
[g.fladt@de.pwc.com](mailto:g.fladt@de.pwc.com)

**Barbara Reitmeier**

Tel.: +49 69 9585-5446  
[barbara.reitmeier@de.pwc.com](mailto:barbara.reitmeier@de.pwc.com)

**Wolfgang Weigel**

Tel.: +49 69 9585-2574  
[wolfgang.weigel@de.pwc.com](mailto:wolfgang.weigel@de.pwc.com)

**Dirk Rimmelspacher**

Tel.: +49 69 9585-3153  
[dirk.rimmelspacher@de.pwc.com](mailto:dirk.rimmelspacher@de.pwc.com)

---

## ***Bestellung***

Sie können den Newsletter HGB direkt über unser PwCPlus Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen. Registrieren Sie sich [hier](#) oder senden Sie eine E-Mail an: [infosysteme.ass@de.pwc.com](mailto:infosysteme.ass@de.pwc.com).

Alternativ können Sie den Newsletter über folgenden Link **abonnieren**:  
[www.pwc.de/hgb-direkt](http://www.pwc.de/hgb-direkt).

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse:  
[Unsubscribe\\_HGB\\_direkt@de.pwc.com](mailto:Unsubscribe_HGB_direkt@de.pwc.com).